

# Abwasserzweckverband „Korb-Leibenstadt“, Sitz Möckmühl

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

I. Auf Grund der §§ 14 - 16 der Verbandssatzung i. V. mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg i.d.F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 20.09.2018 die folgende **Haushaltssatzung** für die **Haushaltsjahre 2018 und 2019** beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

**2018 in EUR**    **2019 in EUR**

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	86.500	86.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	86.500	86.500
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	0	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	79.500	79.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	79.500	79.500
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0	0
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0	0
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	0
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0	0
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0	0

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR für das Jahr 2018 und auf 0 EUR für das Jahr 2019.**

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR für das Jahr 2018 und auf 0 EUR für das Jahr 2019.**

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **15.000 EUR für das Jahr 2018 und auf 15.000 EUR für das Jahr 2019.**

## § 5 Verbandsumlagen

Die Verbandsumlagen werden wie folgt vorläufig festgesetzt:

	2018	2019
1.) Betriebskostenumlage	79.000 EUR	79.000 EUR
2.) Kapitalumlage	0 EUR	0 EUR

Die Umlagen sind von den Mitgliedern gem. § 9 und 10 der Verbandssatzung aufzubringen.

Möckmühl, den 08.10.2018  
gez. Stammer, Verbandsvorsitzender

**II.** Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 26.09.2018 Nr. 11/902.41/Te nach § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung bestätigt. Der Haushaltsplan 2018/2019 liegt in der Zeit von Montag, den 22.10.2018 bis Dienstag, den 30.10.2018 je einschließlich, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf dem Rathaus Möckmühl, Zimmer Nr. 109, aus.

### III. Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung wird nach Artikel 1 Ziff. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 29.6.1983 (Ges. Bl. S. 229 ff.) unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist. Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 - GBl. 1976 S. 1 - mit Änderungen vom 29. Juni 1983 - GBl. S. 229).